



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## **Algerien** (Demokratische Volksrepublik Algerien)

### **a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:**

1. **Geburtsurkunde** in Form eines „Acte de Naissance, Copie integral“ (Formular E.C. 12) ausgestellt durch das Standesamt des Geburtsorts, oder Formular E.C. 7) mit Vermerk über den Familienstand. Sofern keine Eheschließung und/oder Scheidung vorliegen, lautet dieser „neant“.

Die Urkunde darf **nicht älter als 6 Monate** sein.

2. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den algerischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige algerische Gericht.

Als Vorfrage ist jedoch zu prüfen, ob eine im Ausland erfolgte Eheschließung auch für den algerischen Rechtsbereich wirksam ist.

### **c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:**

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Es werden nur französischsprachige Urkunden (Amtssprache Algeriens für das Ausland) legalisiert.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.